

KRITERIEN für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis Facharztkompetenz Viszeralchirurgie

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

7. Gebiet Chirurgie

7.8 Facharzt / Fachärztin für Viszeralchirurgie

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Facharztweiterbildung Viszeralchirurgie folgende Weiterbildungszeiten:

72 Monate im Gebiet Chirurgie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 48 Monate in Viszeralchirurgie
- 6 Monate in der Notfallaufnahme und
- 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden.
- Bis zu 12 Monate Weiterbildung zum Kompetenzerwerb können in anderen Gebieten erfolgen.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO.

Die Leistungszahlen werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl / Jahr / Weiterzubildende}$$

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugnis-kriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unterschiedlichen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richt-zahlen (soweit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

Kognitive und Methodenkompetenz = Inhalt systematisch einordnen und erklären können
Handlungskompetenz = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können

Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt. Für die Bestimmung des zeitlichen Umfangs ist – bezogen auf die Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Viszeralchirurgie – der Nachweis folgender Kompetenz-Nummern erforderlich:

WB-Modul	Kompetenz-Nummer(n)	Zeit / Monate (in Monaten)
Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Viszeralchirurgie		-----
A) Übergreifende Inhalte der Facharzt-Weiterbildung	1 bis 2	-----
B) Viszeralchirurgische Notfälle		06 Monate
• B.1) Traumamanagement	3	• -----
• B.2) Notfalleingriffe Bauchraum	4	• 06 Monate
C) Diagnostische Verfahren, davon zwingend:	5 bis 16	12 Monate
• C.1) Sonographie	5 bis 9	• 06 Monate
• C.2) Endoskopie	11 bis 14	• 06 Monate
D) Weichteile	17 bis 23, 29	06 Monate
E) Viszerale Organe und Gefäße davon zwingend:	24 bis 39	30 Monate
• E.1) Proktologie, Port, Gefäße	24 bis 28, 31 bis 33, 38, 39	• 06 Monate
• E.2) Hernienchirurgie	30*	• 06 Monate
• E.3) Abdomeneingriffe, viszerale Gefäße	34, 35, 36*, 37	• 18 Monate
F) Kopf- und Halsbereich	40 bis 43*	06 Monate
G) Strahlenschutz	44 bis 46	-----
GESAMTSUMME alle Module		60 Monate

* einschließlich Unterpunkte

Je nach beantragtem Befugnisumfang müssen die an der WB-Stätte vermittelbaren Kompetenzen nebst Richtzahlen zum Befugnis-antrag im Kriterienraster gekennzeichnet werden.

Inhaltliche Details zu den Kompetenzen sowie die jeweilige Nachweisform ergeben sich aus dem Kriterienraster, welches Sie bitte wie folgt ausfüllen:

- Kreuzen Sie an, welche Kompetenzen an Ihrer Weiterbildungsstätte vermittelt werden
- Tragen Sie die Leistungszahlen für den Berichtszeitraum (12 Monate) ein
- Das Kriterienraster senden Sie bitte zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Generalbogen an uns zurück

Bitte beachten: Sowohl für den 6-monatigen Abschnitt Intensivmedizin als auch für den 6-monatigen Abschnitt Notfallaufnahme muss jeweils eine gesonderte Befugnis beantragt werden.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugnis-kriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehr-jährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO)

Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch. Die Befugnis wird jedoch grundsätzlich rückwirkend mit dem Datum der Antragstellung erteilt.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 16.09.2024